



Bildungszentrum Wald Lyss
Centre forestier de formation Lyss

Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss
Fondation Ecole intercantonale de gardes forestiers Lyss

Prüfungsordnung (PO)

Ranger BZW Lyss

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text jeweils nur die männliche Form verwendet. BZW Lyss steht für «Bildungszentrum Wald Lyss».

Stand: 2016

Angaben zu Versionen und Überarbeitungen	
12/2007	Durch den Stiftungsrat BZW Lyss genehmigt
11/2016	Änderungen am 18.11.2016 durch den Stiftungsrat BZW Lyss genehmigt, Version 1.5

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
1.1	PROFIL DES RANGERS	3
1.2	ZWECK DER PRÜFUNG	3
2	ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	4
2.1	ZULASSUNG	4
3	ORGANISATION	5
3.1	TRÄGERSCHAFT	5
3.2	PRÜFUNGSKOMMISSION	5
3.3	AUFGABEN DER PRÜFUNGSKOMMISSION	5
3.4	EXPERTEN	6
3.5	NOTENSITZUNG	6
4	AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, KOSTEN	7
4.1	AUSSCHREIBUNG	7
4.2	ANMELDUNG ZUR PRÜFUNG	7
4.3	PRÜFUNGSgebÜHREN	7
5	DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	8
5.1	AUFGEBOT	8
5.2	RÜCKTRITT	8
5.3	AUSSCHLUSS	8
5.4	ÖFFENTLICHKEIT	9
6	ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE	9
6.1	PRÜFUNGSTEILE	9
6.2	PRÜFUNGSANFORDERUNGEN	9
6.3	MODULE UND BLOCKVERANSTALTUNGEN	10
7	BEURTEILUNG UND NOTENGEbung	10
7.1	ALLGEMEINES	10
7.2	NOTENGEbung	10
7.3	NOTENWERTE	11
7.4	BEDINGUNGEN ZUM BESTEHEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG UND ZUR ERTEILUNG DES DIPLOMS	11
7.5	WIEDERHOLUNG	12
8	DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN	12
8.1	TITEL	12
8.2	RECHTSMITTEL	12
9	DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN	13
9.1	ANSÄTZE, ABRECHNUNG	13
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
10.1	INKRAFTTRETEN	13

1 Allgemeines

1.1 Profil des Rangers

Der Inhaber des Diploms Ranger BZW Lyss verfügt über folgende Kompetenzen:

Fachkompetenz

- ein gutes Verständnis der Ökologie, Natur und Landschaft
- gute Kenntnisse in Kommunikation und Konfliktmanagement
- Grundkenntnisse in Projektmanagement

Selbstkompetenz

- sich selber zu organisieren;
- adäquate Entscheide zu fällen;
- sich die wichtigen Informationen selber zu beschaffen;
- aktuelle Themen von breitem Interesse zu erkennen.

Sozialkompetenz

- gleichermassen am Menschen wie an der Natur interessiert;
- fähig, andere (und sich selber) zu motivieren;
- in der Lage, die Perspektive zu wechseln und die Positionen anderer zu erkennen.

Methoden- und Führungskompetenz

- sachlich fundierte Diskussionen zielorientiert führen;
- Konflikte lösungsorientiert bewältigen;
- Exkursionen planen und durchführen;
- Marketinginstrumente den Bedürfnissen entsprechend einsetzen;
- Methoden des Projektmanagements nutzen.

1.2 Zweck der Prüfung

Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen Fach-, Selbst-, Sozial-, Methoden- und Führungskompetenzen besitzt, um als Ranger tätig zu sein.

2 Zulassung zur Prüfung

2.1 Zulassung

- 1 Zu den Abschlussprüfungen Ranger wird zugelassen, wer:
 - a) im Besitz eines eidg. Fähigkeitsausweises, eines Diploms einer höheren Fachschule oder eines Abschlusses auf Hochschulebene in einem der nachfolgenden genannten Berufs- und Tätigkeitsfelder ist und eine mindestens zweijährige einschlägige Praxis nachweist: Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Naturschutz und Landschaftspflege, Tourismus, und weitere, dem Profil des Rangers entsprechende Tätigkeitsfelder.
 - b) nicht im Besitze eines Zeugnisses nach (Art. 2.1, Ziff. 1, a)) ist, aber eine mindestens fünfjährige Berufspraxis oder eine der entsprechenden Berufserfahrung in einem der oben genannten Berufs- und Tätigkeitsfelder nachweisen kann.
 - c) über die Abschlüsse der erforderlichen Blockveranstaltungen bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt. Die Abschlüsse, die für die Zulassung nachgewiesen werden müssen, sind in der *Wegleitung*, Art. 1.3.2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.
- 2 Bewerber mit gleichwertiger Vorbildung, ausländischen Ausweisen oder aus anverwandten Tätigkeitsfeldern (Art. 2.1, Ziff. 1) können ebenfalls zugelassen werden, sofern sie über die entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügen. Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit und entscheidet über die Zulassung.
- 3 Auf Antrag können Bewerber, welche die Zulassungskriterien nach Art. 2.1, Ziff. 1 und Ziff. 2 nicht erfüllen, ein Gesuch um besondere Zulassung stellen, wenn Umstände, wie Art, Umfang und Dauer der Vorbildung und der Berufspraxis dies rechtfertigen. Die Prüfungskommission prüft den Antrag und entscheidet über die Zulassung.
- 4 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird dem Bewerber mindestens 4 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.
- 5 Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Art. 4.3.

3 Organisation

3.1 Trägerschaft

- 1 Die Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss als Betreiberin des Bildungszentrums Wald Lyss (BZW Lyss) bildet die Trägerschaft.
- 2 Die Trägerschaft beauftragt das BZW Lyss mit der Durchführung der Abschlussprüfungen.
- 3 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

3.2 Prüfungskommission

- 1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des Diploms werden der Prüfungskommission übertragen.
- 2 Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft gewählt. Dabei wird auf eine angemessene Vertretung der Praxis geachtet. Die Trägerschaft ernennt eines der Mitglieder zum Präsidenten.
- 3 Die Ranger-Lehrgangsleitung ist mit beratender Stimme in der Prüfungskommission vertreten.
- 4 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission:
 - a) bereitet die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung vor und legt sie dem Ausschuss des Stiftungsrates des BZW Lyss zur Genehmigung vor;
 - b) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - c) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - d) beschliesst das Prüfungsprogramm;
 - e) wählt die Experten und setzt sie ein;
 - f) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Abschlussprüfung;

- g) setzt nach Absprache mit dem BZW Lyss Zeitpunkt und Ort der Abschlussprüfung fest, ebenso wie die Prüfungsgebühren;
 - h) behandelt Anträge zur Abschlussprüfung;
 - i) überwacht die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - j) überprüft periodisch die Aktualität der Module und veranlasst bei Bedarf deren Überarbeitung;
 - k) informiert die Trägerschaft über ihre Tätigkeit.
- 2 Die Prüfungskommission überträgt die Geschäftsführung des Rangerlehrganges und einzelne Aufgaben dem BZW Lyss.

3.4 Experten

- 1 Die Experten werden von der Prüfungskommission nach Absprache mit dem BZW Lyss bestimmt und für jeweils eine Prüfungssession gewählt.
- 2 Als Experten werden Personen gewählt, die über die benötigten Qualifikationen (Aus- und Weiterbildung, berufliche Erfahrung) in den zu prüfenden Kompetenzen verfügen.
- 3 Experten, welche bei einem Kandidaten befangen sind, treten in den Ausstand.

3.5 Notensitzung

- 1 Die Prüfungskommission lädt zur Notensitzung ein. Diese ist nicht öffentlich und wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission abgehalten. Die Prüfungsexperten können auf Einladung mit beratender Stimme an der Notensitzung teilnehmen. Vertreter der Trägerschaft können zur Notensitzung eingeladen werden (ohne Stimmrecht).
- 2 Die Prüfungskommission entscheidet anlässlich der Notensitzung über die Erteilung des Diploms.

4 Ausschreibung, Anmeldung, Kosten

4.1 Ausschreibung

- 1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn über Internet oder nach Bedarf zusätzlich in geeigneten Fachpublikationen in drei Sprachen (deutsch, französisch und italienisch) ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert über
 - die Prüfungssprache(n);
 - die Prüfungsdaten und Prüfungsort;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist.

4.2 Anmeldung zur Prüfung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Abschlüsse der geforderten Module und Blockveranstaltungen bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

4.3 Prüfungsgebühren

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach Art. 5.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wem das Diplom nicht erteilt werden kann, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 4 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.

5 Durchführung der Abschlussprüfung

5.1 Aufgebot

- 1 Der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zu dieser aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Experten.
- 2 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

5.2 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis zum Datum des Zulassungsentscheides zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

5.3 Ausschluss

- 1 Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Abschlüsse (Module bzw. Blockveranstaltungen) einreichen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

5.4 Öffentlichkeit

Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

6 Abschlussprüfung; erforderliche Modulabschlüsse

6.1 Prüfungsteile

- 1 Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
 - a) Verfassen einer Abschlussarbeit zu einem selbst gewählten Thema;
 - b) Präsentation und Diskussion der Abschlussarbeit;
 - c) Prüfung einer praktischen Ranger-Aufgabe;
 - d) Prüfen des Fachwissens.
- 2 Dauer der einzelnen Prüfungsteile

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich/praktisch)	Dauer
1. Abschlussarbeit	schriftlich (Bericht)	3 Monate
2. Präsentation Abschlussarbeit	mündlich	mind. 30 Min.
3. Prüfung Ranger-Aufgabe	praktisch/mündlich	mind. 1 Std.
4. Prüfung Fachwissen	schriftlich	mind. 1 Std.

- 3 Die vier Prüfungsteile werden gleich gewichtet.
- 4 Jeder Prüfungsteil ist in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der Positionen bzw. Unterpositionen wird von der Prüfungskommission festgelegt.

6.2 Prüfungsanforderungen

Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung können der Wegleitung zu dieser Prüfungsordnung entnommen werden.

6.3 Module und Blockveranstaltungen

- 1 Die erforderlichen Abschlüsse (Module und Blockveranstaltungen), die für die Erteilung des Diploms nachgewiesen werden müssen, sind in der Wegleitung zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.
- 2 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module und Blockveranstaltungen sind in der Wegleitung bzw. in den Beschreibungen zu den einzelnen Modulen und Blockveranstaltungen festgelegt.

7 Beurteilung und Notengebung

7.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gilt der Notenwert nach Art. 7.3.

7.2 Notengebung

- 1 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der gewichteten Positions- und Unterpositionsnoten (Art. 6.1, Ziff. 4). Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 2 Positions- und Unterpositionsnoten werden mit ganzen und halben Noten bewertet.
- 3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

7.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Note	Leistung	Eigenschaften
6	Ausgezeichnet	qualitativ und quantitativ ausgezeichnet
5.5	Sehr gut	(Zwischennote)
5	Gut	zweckentsprechend
4.5	Befriedigend	(Zwischennote)
4	Genügend	den Mindestanforderungen entsprechend
3.5	Ungenügend	(Zwischennote)
3	Ungenügend	schwach, unvollständig
2.5	Ungenügend	(Zwischennote)
2	Ungenügend	sehr schwach
1.5	Ungenügend	(Zwischennote)
1	Ungenügend	nicht brauchbar oder nicht ausgeführt

7.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

1 Bestehen der Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens den Wert von 4.0 erreicht.

Die Abschlussprüfung gilt in jedem Fall als nicht bestanden, wenn der Kandidat:

- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- von der Prüfung ausgeschlossen wird.

2 Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- die Bewertung der Abschlussprüfung und der vier Prüfungsteile;
- eine Bestätigung über die Abschlüsse der geforderten Module und Blockveranstaltungen bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms;
- bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

7.5 Wiederholung

- 1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 2 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4.0 erzielt wurde.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

8 Diplom, Titel und Verfahren

8.1 Titel

- 1 Das Diplom wird vom BZW Lyss ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Die Diplominhaber sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:

Ranger mit Diplom BZW Lyss

Ranger avec diplôme CEFOR Lyss

Ranger con diploma CEFOR Lyss

8.2 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Ausschuss des Stiftungsrats des BZW Lyss Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet abschliessend der Ausschuss des Stiftungsrats des BZW Lyss.

9 Deckung der Prüfungskosten

9.1 Ansätze, Abrechnung

- 1 Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten erhalten eine Entschädigung, welche von der Trägerschaft festgesetzt wird.
- 2 Die Prüfungskosten werden, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühren, die Entgelte für Materialkosten, die Bundes- und Kantonsbeiträge, die Verbandsbeiträge und allfällige Zuwendungen gedeckt werden, vom BZW Lyss getragen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ersetzt die PO vom 1. Dezember 2007 aufgrund des Antrags durch die Prüfungskommission vom 6. Juli 2016 und tritt mit Genehmigung durch den Stiftungsrat Interkantonale Försterschule Lyss am 1. Januar 2017 in Kraft.